



Betriebsreglement

Tagesschule

Inhalt

1. Einleitung und Geltungsbereich	3
2. Trägerschaft und Betriebsbewilligung	3
3. Grundsätze	3
4. Personal, Leitbild und Betriebskonzept	4
5. Schweigepflicht, Datenschutz und Meldepflicht	4
6. Öffnungs- und Betreuungszeiten	5
7. Anmelde- und Aufnahmeverfahren / Tagesschulvertrag	5
8. Gebühren	5
9. Mehrbezüge / zu spätes Abholen.....	6
10. Administration	6
11. Zahlungsregelung	6
12. Krankheit.....	7
13. Versicherungen und Haftpflicht	7
14. Absenzen und Ausschluss	7
15. Ideen und Kritik	7
16. Kündigungsfristen	8
17. Inkrafttreten.....	8
Anhang: Vorgehen bei Ideen und Kritik	9

1. Einleitung und Geltungsbereich

Der Trägerverein Kinderhut dankt für das Interesse an seiner Tagesschule. Das vorliegende Betriebsreglement gibt umfassend Auskunft über die Institution und regelt als Bestandteil des Tagesschulvertrages das Betreuungsverhältnis der Kinder zwischen den sorgeberechtigten Personen (nachfolgend "Eltern") und dem Trägerverein der Tagesschule.

Zwischen dem Trägerverein der Tagesschule (Kinderhut, Trägerverein für familienergänzende Kinderbetreuung Herzogenbuchsee und Umgebung, Oberstrasse 3, 3360 Herzogenbuchsee; "Trägerverein Kinderhut"; siehe Ziffer 2 hiernach) und den Eltern (alle zusammen "die Parteien") wird jeweils ein Tagesschulvertrag abgeschlossen. Das vorliegende Betriebsreglement in der jeweils gültigen Fassung bildet integrierenden Bestandteil des Tagesschulvertrages.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen dem Betriebsreglement und dem Tagesschulvertrag vor. Bei Widersprüchen oder Abweichungen gehen der Tagesschulvertrag sowie allfällige weitere individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien diesem Betriebsreglement vor.

Der Trägerverein Kinderhut behält sich vor, das vorliegende Reglement oder einzelne Bestimmungen davon jederzeit anzupassen, zu ergänzen, aufzuheben oder durch eine neue Version zu ersetzen. Anpassungen werden den Eltern jeweils schriftlich mitgeteilt sowie auf der Internetseite des Trägervereins Kinderhut publiziert und gelten ab ihrer Inkraftsetzung. Sind die Eltern mit den Anpassungen nicht einverstanden, können sie bis zum Inkrafttreten der Anpassungen den Tagesschulvertrag ordentlich schriftlich kündigen. Unterlassen die Eltern eine Kündigung, akzeptieren sie die Anpassungen.

Dem Trägerverein Kinderhut ist der Kontakt zu den Eltern sehr wichtig. Es ist ihm ein Anliegen, gemeinsam eine gute zwischenmenschliche Beziehung zu den Kindern aufzubauen. Er nimmt jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit wahr und seine Bedürfnisse ernst. Dem Kind wird Geborgenheit und Sicherheit geschenkt, und es wird bei seinen individuellen Entwicklungsschritten begleitet.

2. Trägerschaft und Betriebsbewilligung

Die Tagesschule ist ein Bereich des Trägervereins Kinderhut für familienergänzende Kinderbetreuung Herzogenbuchsee und Umgebung. Der Kinderhut führt auch die Kindertagesstätte und die Tageselternvermittlung. Die Grundlagen für die Tagesschule bilden das kantonale Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG; BSG 432.210), die Tagesschulverordnung vom 01.08.2008 (TSV; BSG 432.211.2), die Statuten des Trägervereins Kinderhut sowie das vorliegende Betriebsreglement in seiner jeweils gültigen Fassung.

3. Grundsätze

Die familienexterne Kinderbetreuung steht allen Schülerinnen und Schülern mit Schulstandort Herzogenbuchsee offen, unabhängig von den Beweggründen der abgebenden Eltern. In der Tagesschule werden Kinder ab dem Kindergartenalter bis zur 9. Klasse betreut.

4. Personal, Leitbild und pädagogisches Konzept

Die Tagesschule wird von qualifiziertem Personal geführt. Zum Team gehören PädagogInnen, SozialpädagogInnen, Fachleute Betreuung Fachrichtung Kinder, Mitarbeitende aus anverwandten Berufen sowie Lernende und PraktikantInnen.

Das Tagesschulteam sorgt für eine angenehme Atmosphäre, in der sich die Kinder wohl fühlen und sich ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten können.

Die Betreuung und die Betreuungsinhalte richten sich im Einzelnen nach dem vom Trägerverein Kinderhut gemäss den fachlichen Standards und dem aktuellen Stand der Wissenschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgegebenen Leitbild und pädagogischen Konzept. Darin geregelt sind insbesondere die Grundsätze, Ziele und Vorgehensweisen der Betreuung, der Bildung und der Erziehung der Schülerinnen und Schüler sowie die Verantwortlichkeiten, die Betriebsorganisation, die Personalführung, die Zusammenarbeit mit der Schule und die Ernährungsgrundsätze. Der Trägerverein Kinderhut kann das pädagogische Konzept jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ändern, ergänzen oder durch eine neue Version ersetzen.

5. Schweigepflicht, Datenschutz und Meldepflicht

Die Mitarbeitenden der Tagesschule sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden. Die Schweigepflicht gilt für sämtliche Mitarbeitende des Trägervereins Kinderhut.

Der Trägerverein Kinderhut und seine Mitarbeitenden dürfen sämtliche von den Eltern und Kindern zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses und im Zusammenhang damit stehenden erhobenen oder notwendigen Personendaten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bearbeiten.

In der Tagesschule wird ein Dossier geführt über:

- Personalien des Kindes und der Eltern
- Erreichbarkeit der Eltern und evtl. einer anderen Bezugsperson
- Schule und Klassenlehrperson
- Besonderheiten des Kindes
- Abholberechtigung
- Veröffentlichung Fotos
- Einkommensdaten der Eltern zur Berechnung der Elternbeiträge

Die Tagesschule ist in Kontakt mit der Schule. Die Leitung und die Betreuenden tauschen sich mit den Lehrpersonen und der Schulleitung aus.

Die Mitarbeitenden des Trägervereins Kinderhut sind von Gesetzes wegen verpflichtet, bei konkreten Hinweisen für eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines Kindes, die KESB zu informieren (Art. 314d ZGB).

6. Öffnungs- und Betreuungszeiten

6.1 Betrieb während der Schulwochen

Die Tagesschule ist grundsätzlich während der Schulzeit von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten geöffnet:

06.30 – 08.00 Uhr Morgenbetreuung

11.45 – 13.15 Uhr Mittagsbetreuung

13.15 – 18.15 Uhr Nachmittagsbetreuung mit Aufgabenbegleitung

An den gesetzlichen Feiertagen des Kantons Bern ist die Tagesschule geschlossen. Am Tag vor den Feiertagen schliesst die Tagesschule um 17.00 Uhr.

6.2 Betrieb während der Schulferienzeit

Der Trägerverein Kinderhut bietet während der Schulferien am Schulstandort Herzogenbuchsee ein Ferienangebot an. Die Betreuung während der Ferien wird gemäss separater Tarifliste in Rechnung gestellt. Die Eltern erhalten frühzeitig ein Anmeldeformular. Die Anmeldung ist verbindlich.

Während der Betriebsferien des Kinderhuts bleibt die Tagesschule geschlossen (2019 zwei Wochen im Herbst und ab 2020 zwei Wochen im Sommer, während den Weihnachtsferien sowie an einzelnen Tagen gemäss separatem Jahresprogramm).

7. Anmelde- und Aufnahmeverfahren / Tagesschulvertrag

Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und muss jährlich erneuert werden. Sie erfolgt grundsätzlich gegen Ende Schuljahr fürs kommende Schuljahr über die Schule. Unter dem Schuljahr sind Anmeldungen ebenfalls möglich. Dafür sind folgende Formulare auszufüllen und an die Geschäftsstelle zu senden:

- Anmeldung Tagesschule
- Selbstdeklaration Einkommen und Vermögen
- Notfallblatt / wichtige Daten
- Veröffentlichung Fotos

Die Anmeldung ist verbindlich und gilt als Tagesschulvertrag, deren Bestandteil dieses Betriebsreglement in seiner jeweilig gültigen Fassung bildet. Kommt es beim Betreuungsvolumen zu einer Änderung, muss eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden.

8. Gebühren

8.1 Tarif Betreuung während Schulzeit

Für die Betreuung schulden die Eltern gemäß der gültigen, von der Erziehungskommission (ERZ) des Kantons Bern vorgegebenen Tarifliste eine Monatspauschale. Diese richtet sich nach den vertraglich abgemachten Betreuungsstunden. Der Tarif hängt vom Nettoeinkommen, dem Nettovermögen und der Familiengrösse ab (Art. 11 TSV). Der Kanton behält sich eine jährliche Tarifierhöhung auf Beginn des Schuljahres vor (Art. 15 Abs. 5 TSV). Die kantonale Anpassung ist für den jeweiligen Tagesschulvertrag zwischen Trägerverein Kinderhut und Eltern verbindlich und zieht die automatische Anpassung des Tagesschulvertrages nach sich. Die Monatspauschale ist ein Durchschnittswert. Betriebsferien, «Brückentage» und gesetzliche Feiertage sind bereits eingerechnet. Die Verpflegungskosten werden separat verrechnet und sind ebenfalls ein Durchschnittswert.

8.2 Tarif Betreuung während Ferienzeit

Das Ferienangebot ist ein privates Angebot des Trägervereins Kinderhut. Der Tarif ist auf dem jeweiligen Anmeldeformular festgehalten (siehe auch Punkt 6.2). Es erfolgt keine Rückvergütung, falls das Ferienangebot nach erfolgter Anmeldung nicht genutzt wird.

9. Mehrbezüge / zu spätes Abholen

9.1 Mehrbezüge

Nach Rücksprache mit der Tagesschule kann ein Kind ausnahmsweise zusätzlich zu der vertraglich festgehaltenen Betreuungszeit betreut werden. Die Kosten belaufen sich auf CHF 5 pro angebrochene Betreuungsstunde. Dazu kommen allfällige Verpflegungskosten. Der entsprechende Betrag wird auf der Monatsrechnung verrechnet.

9.2 Zu spätes Abholen

Verlassen die Kinder die Tagesschule nach der vertraglich festgehaltenen Betreuungszeit oder nach 18.15 Uhr, werden pro Kind CHF 50 je angebrochene halbe Stunde in Rechnung gestellt.

10. Administration

10.1 Einkommensangaben und Veränderungen der Familiengrösse

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind nach erfolgter Anmeldung mittels Kopie der definitiven Steuerveranlagung bei der Geschäftsstelle zu belegen. Bei fehlenden Einkommensangaben wird aufgrund der kantonalen Vorgaben der Maximaltarif verrechnet.

Veränderungen der Familiengrösse sind der Geschäftsstelle spätestens zwei Monate im Voraus zu melden. Werden die Veränderungen später angegeben, müssen die Eltern allfällige entstehende Zusatzkosten übernehmen.

10.2 Adress- und Namensänderung sowie weitere relevante Änderungen

Namens- und Adressänderungen sowie Änderungen der Notfallangaben sind umgehend der Geschäftsstelle zu melden. Werden Änderungen zu spät angegeben, müssen die Eltern die dadurch entstehenden Zusatzkosten übernehmen. Weiter sind sämtliche für das Betreuungsverhältnis relevante Veränderungen wie z. B. Kinderschutzmassnahmen der KESB, Beistandschaft, geändertes Sorgerecht usw. umgehend der Geschäftsstelle zu melden.

11. Zahlungsregelung

Die Elternbeiträge werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Rückerstattungen oder Kompensation in Folge Abwesenheit eines Kindes sind grundsätzlich nicht möglich.

11.1 Zahlungsverzug

Der Verzug tritt bereits vor der ersten Mahnung mit Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ein. Ab dann ist zusätzlich 5 % Verzugszins geschuldet.

Mit der zweiten Mahnung schulden die Eltern eine Mahngebühr von zusätzlich CHF 10.00 für die Unkosten.

Bei der dritten Mahnung beträgt die Mahngebühr zusätzlich CHF 15.00 für die weiteren Unkosten.

Bezahlen die Eltern die Rechnungen nach dreimaliger Mahnung nicht, kann der Trägerverein Kinderhut den Vertrag auflösen und die Betreuung einleiten.

12. Krankheit

Wird ein Kind krank, muss mit den Betreuenden vorgängig abgeklärt werden, ob die Betreuung in der Tagesschule möglich und sinnvoll ist. Während des Aufenthaltes des Kindes in der Tagesschule übernehmen die Betreuenden – möglichst nach Rücksprache mit den Eltern – die Verantwortung für die ärztliche Betreuung in Notfällen.

Ansteckende Krankheiten sind den Betreuenden in jedem Fall unverzüglich zu melden, auch wenn das Kind die Tagesschule nicht besucht.

13. Versicherungen und Haftpflicht

Die Tagesschule verfügt über eine übliche Betriebshaftpflichtversicherung. Die Eltern müssen ihre Kinder gegen Krankheit, Unfall und Privathaftpflicht selber versichern.

Der Trägerverein Kinderhut übernimmt keine Haftung für in die Tagesschule mitgebrachtes Eigentum oder Besitz der Kinder oder Eltern. Auch haftet er nicht für zugefügte Schäden unter den Kindern.

14. Absenzen und Ausschluss

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind frühzeitig abzumelden, wenn es die Tagesschule nicht besuchen kann. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Kompensation versäumter Betreuungszeiten.

Bei unüberwindbaren disziplinarischen Schwierigkeiten mit einem Kind sucht die Tagesschule das Gespräch mit den Eltern und der Schule. Führt dies nicht zur Normalisierung der Situation, ist der Trägerverein Kinderhut befugt, das Kind vom Besuch der Tagesschule auszuschliessen.

15. Ideen und Kritik

Allfällige Ideen und Beschwerden sind in erster Instanz bei den Betreuenden persönlich, bei der Leiterin der Kita oder bei der Geschäftsleiterin einzureichen. Das genaue Vorgehen ist im Anhang geregelt.

16. Kündigungsfristen

Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr. Sie muss jährlich erneuert werden. Unter dem Schuljahr ist der Austritt oder die Verkleinerung des Betreuungsumfangs nur auf Ende des ersten Semesters (Ende Januar) möglich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten (d. h. bis spätestens Ende November künden).

Die Nichteinhaltung einer Kündigungsfrist gilt als Kündigung zur Unzeit gemäss Art. 404 Abs. 2 OR. Bei einer Kündigung zur Unzeit durch die Eltern schulden diese dem Trägerverein Kinderhut die Gebühren gemäss Tagesschulvertrag bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gemäss dieser Bestimmung. Weiterer Schadenersatz darüber hinaus bleibt vorbehalten.

17. Inkrafttreten

Der Vorstand des Trägervereins Kinderhut hat das vorliegende Betriebsreglement am 5. April 2019 verabschiedet. Es tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Herzogenbuchsee, 5. April 2019

Trägerverein Kinderhut



Anna Maria Rüedi
Präsidentin



Andrea Staub
Geschäftsleiterin

Anhang: Vorgehen bei Ideen und Kritik

Liebe Eltern

Wir nehmen Ihre Ideen und Kritik ernst. Sie sind für uns

- eine Chance, die Qualität der pädagogischen Arbeit weiter zu verbessern
- eine Möglichkeit, konstruktiv mit Fehlern umzugehen
- wichtige Hinweise, wie wir den Kindern noch besser gerecht werden können
- wichtige Rückmeldungen aus Ihrer Sicht von aussen

Wo können Sie Ihre Ideen oder Ihre Kritik äussern?

- bei den zuständigen Betreuenden Ihres Kindes
- bei der Leitung
- bei der Geschäftsleiterin
- im Rahmen der Elternbefragung

Sollten Sie mit der Behandlung Ihrer Eingabe nicht zufrieden sein, wenden Sie sich damit an die Präsidentin des Trägervereins Kinderhut.

Wenn Ihnen etwas auf dem Herzen liegt, das Sie nicht mit den Mitarbeitenden des Kinderhuts oder dem Trägerverein Kinderhut besprechen möchten, können Sie sich an den Gemeinderat Vorsteher Bildung und den Ausschuss familienergänzende Kinderbetreuung des Gemeinderates Herzogenbuchsee wenden. Der Gemeinderat ist die Aufsichtsbehörde des Kinderhuts.

Die Mitglieder des gemeinderätlichen Ausschusses werden Ihre Eingabe in Absprache mit Ihnen umgehend an den Trägerverein Kinderhut weiterleiten.

Was passiert mit Ihrer Idee oder Ihrer Kritik?

Alle Instanzen, an die Sie sich wenden, nehmen persönlich die Verantwortung für die Bearbeitung Ihrer Eingabe wahr. Wir bieten Ihnen in jedem Falle ein Gespräch mit den betreffenden Mitarbeitenden oder den zuständigen Instanzen des Trägervereins Kinderhut an und versuchen, Ihre Vorschläge zu berücksichtigen.

Bei schriftlichen Eingaben werden Sie so rasch als möglich eine Empfangsbestätigung erhalten. Wenn wir Ihre Anregung oder Ihre Idee innerhalb von vier Wochen seit Ihrer schriftlichen Eingabe nicht abschliessend beantwortet haben, erhalten Sie einen Zwischenbericht. Nach abschliessender Bearbeitung erstellen wir für Sie eine schriftliche Mitteilung. Eingaben ohne Namensangabe (z. B. aus der Elternumfrage) können wir nicht direkt beantworten. Wir nehmen Sie aber wie offene Anfragen ernst und leiten, wenn angezeigt und machbar, die notwendigen Massnahmen ein.

Herzogenbuchsee, 20. November 2018